

Stellplatzsatzung der Gemeinde Buseck

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in ihrer Sitzung am 09.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Buseck.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Größe für einen notwendigen Stellplatz beträgt 2,50 x 5,00 m. Barrierefreie Stellplätze müssen 3,50 x 5,00 m groß sein. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,5 m² (2,00 x 0,75 m) je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.
- (3) Stellplatzflächen für Lastkraftwagen von mehr als 2,5 bis 10 to. Gesamtgewicht oder Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbusse) ist ein Flächenbedarf von 4 m x 10 m = 40 m² und für Lastkraftwagen von mehr als

10 to. Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder ein Gelenkbus 4 m x 18 m = 72 m² festgesetzt.

§ 4 Anzahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Die Anlage 1 zu dieser Satzung beinhaltet keinen Bedarf aus dem Güterverkehr. Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind zusätzlich nachzuweisen. Zur Ermittlung dieses Bedarfs, sowie des erforderlichen Stauraums ist eine Betriebsbeschreibung mit Angaben zu den stündlich zu erwartenden Anlieferungen und Abholern sowie die durchschnittlichen Verweilzeiten bei maximaler Auslastung vorzulegen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (7) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Der Belag für ebenerdige Stellplätze ist möglichst mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B. Pflaster mit Fase, Ökopflaster oder Rasengittersteinen zu wählen.
- (3) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken und Sträucher soweit wie möglich zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist mindestens 1 standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Mindestpflanzfläche von 6 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 300 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde und flächenüberdeckende Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen und Böschungen zu unterteilen. Die Pflanzflächen sind gegen Überfahren zu sichern. Die erforderlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage herzustellen und anschließend dauernd zu unterhalten.
- (4) Für ebenerdige Abstellplätze gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Zusätzlich sind die Abstellplätze mit geeigneten Vorrichtungen auszustatten, die es erlauben die abgestellten Fahrräder ausreichend gegen Diebstahl zu sichern. Abstellplätze für Fahrräder müssen schwellenlos erreichbar sein.
- (5) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 10% der Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden. Bei Verkaufsstätten mit einem Bedarf von 5 oder mehr E-Stellplätzen kann alternativ die Errichtung von 2 Schnellladepunkten (Mindestladeleistung 50 Kilowatt) erfolgen.
- (6) Barrierefreie Stellplätze sind in ausreichender Zahl nachzuweisen. Eine ausreichende Anzahl von barrierefreien Stellplätzen ist anzunehmen, wenn 5% der notwendigen Stellplätze als barrierefreie Stellplätze hergestellt werden. Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden ist mindestens einer der Stellplätze aus barrierefreier Stellplatz auszubilden. Bei Verkaufsstätten mit einem Bedarf von mehr als 10 barrierefreien Stellplätzen kann eine Reduzierung auf 3% erfolgen. Die Plätze sind als solche kenntlich zu machen und in der Nähe der Eingänge anzuordnen.
- (7) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.

§ 7 Standort

- (1) Stellplätze und Abstellplätze sind inkl. der notwendigen Fahrgassen und Rangierflächen auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

- (2) Grundstückseinfahrt / -ausfahrt und direkt an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnete Stellplätze mit unmittelbarer Zufahrt von der Verkehrsfläche sind nur bis zu einer maximalen Gesamtbreite von 10,00 m je Grundstück, jedoch nur max. 50 % der Grundstücksbreite zulässig.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages ergibt sich aus folgender tabellarischen Gebietsklassifizierung:

Gemarkung	für Wohnbau- flächen	für Mischbau- flächen	für gewerbliche Bauflächen	sonstige Bauflächen
Alten-Buseck	320,00 €/m ²	240,00 €/m ²	200,00 €/m ²	200,00 €/m ²
Beuern	240,00 €/m ²	210,00 €/m ²	190,00 €/m ²	190,00 €/m ²
Großen-Buseck	320,00 €/m ²	240,00 €/m ²	200,00 €/m ²	200,00 €/m ²
Oppenrod	240,00 €/m ²	210,00 €/m ²	190,00 €/m ²	190,00 €/m ²
Trohe	240,00 €/m ²	210,00 €/m ²	190,00 €/m ²	190,00 €/m ²

- (4) Als Ablösebetrag werden für die Grundstücke, die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinde einschl. ihrer Änderungen, oder, insofern für ein Grundstück kein Bebauungsplan vorhanden ist, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Buseck einschl. dessen rechtskräftigen Änderungen die vorstehend ausgewiesenen Beträge, getrennt nach Gemarkungen festgelegt. Hierbei sind die Beträge der auf dem als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Planausschnitt markierten Grundstücke nicht der Gemarkung Alten-Buseck sondern der Gemarkung Trohe zuzuordnen.

§ 9 Sonstiges

- (1) Zur Beurteilung der Stellplatzpflicht gem. § 2 sind die hierzu erforderlichen Planzeichnungen und eine Stellplatzberechnung für den Gesamtbedarf pro Grundstück vorzulegen. In einem ebenfalls vorzulegenden Freiflächenplan, der das gesamte Grundstück beinhaltet, sind die geplanten Stellplätze mit Zufahrten und Fahrgassen, etc. darzustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 6 Abs. 3 die Anpflanzungen nicht anlegt und nicht dauernd unterhält.
 - § 3 Abs. 1, 2 und 3 Stellplätze und Abstellplätze nicht mit der festgesetzten Mindestgröße errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Buseck vom 07.11.2007 außer Kraft.
- (3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Einliegerwohnungen bis 50 qm Wohnfläche, Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheim	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 5 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher /innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 25 qm , jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 qm Nutzfläche
2.3	Räume mit geringem Besucher /innenverkehr und einem/einer Beschäftigten (z.B. Frisör, Nagelstudio, vgl.)	1 Stpl. je Kundenplatz	1 je Kundenplatz
3.	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	—
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 6 Sitzplätze	1 je 6 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze

5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 25 Besucher /innen-plätze	1 je 250 qm Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucher /innen-plätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche	1 je 25 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher /innen-plätze	1 je 15 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innen-plätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.8	Minigolfplätze	8 Stpl.	8 Stpl.
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 4 Boote	1 je 3 Boote
5.11	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm	—
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche	1 je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)	1 je 4 qm Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag n. Nr. 6.1	1 je 10 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag n. Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7.	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien u. Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen	1 je 3 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/-innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2.
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 15 qm Nutzfläche
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm oder je 2 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 6 Wartungs- od. Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	—
9.5	Automatische Kfz- Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	—
9.7	Taxi- und Fuhrunternehmen, Autovermietung	1 Stpl. je Kfz	—
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingarten- und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 2 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750 qm Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
11.	Anwendungsbestimmungen		
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten und Waschräumen.		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung (§ 8 Abs. 4)



Genordet, ohne Maßstab

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Buseck, den 13.05.2019

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Buseck

Dirk Haas (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 07.06.2019 in den Busecker Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Buseck, den 11.06.2019

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Buseck

Dirk Haas (Siegel)
Bürgermeister